

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über Umweltstatistiken
— Drucksachen 7/988, 7/1808, 7/2090 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer
(Tübingen)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Becker**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 93. Sitzung am 2. April 1974 beschlossene Gesetz über Umweltstatistiken — Drucksachen 7/988, 7/1808 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. Mai 1974

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Dr. Schäfer (Tübingen)	Becker
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz über Umweltstatistiken**1. Zu §§ 5 und 6**

- a) In § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und in § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Einwohner-Gleichwerte“ durch das Wort „Schädlichkeit“ ersetzt.

- b) § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Begriff „Schädlichkeit“ im Sinne dieses Gesetzes näher zu bestimmen,
2. bei Bedarf alle vier Jahre, erstmals für 1977, Erhebungen über ausgewählte Merkmale bei ausgewählten Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 anzuordnen.“

2. Zu §§ 6 und 7

In den §§ 6 und 7 wird jeweils in Absatz 1 die Nummer 4 gestrichen.

In § 7 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt.

3. Zu § 14

In § 14 Abs. 1 werden

- a) nach den Worten „oberen Bundes- und Landesbehörden“ die Worte „sowie Bundes- und Landeseinrichtungen“ und

- b) nach den Worten „des Namens“ die Worte „und der Anschrift“

eingefügt.